

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSsprÜFUNG

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH

Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“, Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

Verfasser: DI Renate Tretzmüller-Frickh
 DI Robert Schweinzer
 DI Thomas Knoll
 DI Konstanze Bolhar
 DI Michael Bertagnoli
 Andreas Staindl
 Ing. Tobias Bader
 DI Martin Kühnert
 DI Georg Trzesiowski
 Dr. Michael Jungwirth
 DI Norbert Willenig

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI Carina Gundacker

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-55, St. Pölten, Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Vorwort 3	
1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante.....	7
1.1. Einleitung	7
1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1	8
2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000.....	9
2.1. Einleitung	9
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2	14
2.2.1 Schutzgut Grundwasser.....	16
2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden inkl. Fläche	17
2.2.3 Schutzgut Luft und Klima.....	19
2.2.4 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden.....	21
2.2.5 Schutzgut Ortsbild.....	22
2.2.6 Schutzgut Sach-/Kulturgüter	23
2.2.7 Schutzgut Landschaft	24
2.2.8 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung	25
2.2.9 Schutzgut Freizeit/Erholung	27
2.2.10 Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume	29
2.3. Nebenbestimmungen	31
3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes.....	32
3.1. Einleitung	32
3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3	33
4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit der eingelangten Stellungnahme	35
5. Gesamtbewertung und Fertigung zum Umweltverträglichkeitsgutachten	36

Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter*in/hen
GW	Grundwasser
HGW100	höchster gemessener GW-Spiegel (Synonym für HHGW100)
HHGW100	höchster gemessener GW-Spiegel (Synonym für HGW100)
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
$L_{A,95}$	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schalldruckpegel
$L_{A,Gg}$	Grundgeräuschpegel
$L_{A,eq}$	energieäquivalenter Dauerschallpegel
$L_{A, max}$	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
lw	landwirtschaftlich
PF	Planfall
PW	Projektwerber*in/hen
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
ww.	wasserwirtschaftlich
<u>Schadstoffe</u>	
CH4	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO2	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO2	Stickstoffdioxid
NH3	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NOx	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO2, angegeben als NO2)
PM10	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel-durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

Vorwort

Vorhabensbeschreibung

Die Antragstellerin plant eine Erweiterung des bestehenden Bergbaubetriebs in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld KOLLER XI. Im neuen Abbaufeld KOLLER XI (4,9 ha) soll der Abbau bis auf das Niveau des höchsten Grundwasserstandes (HGW100) erfolgen und Sand und Kies gewonnen werden. Nach dem Kiesabbau soll die Grube auf dem Abbaufeld KOLLER XI sowie die unmittelbar östlich anschließende, bestehende Grube auf dem Abbaufeld ALLBAU I und die nördlich anschließende bestehende Grube auf dem Abbaufeld ALLBAU II mit Bodenaushub verfüllt werden. Das gegenständliche Vorhaben umfasst somit neben der Erweiterung des Abbaubetriebs in Markgrafneusiedl um das neue Abbaufeld KOLLER XI auch eine Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern ALLBAU I, ALLBAU II und KOLLER XI mit einem Gesamtvolumen von ca. 2.347.551 m³ und einer Gesamtfläche von 17,9 ha.

Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 390/1, 390/2, 390/6, 389/3 und 389/2, alle KG Markgrafneusiedl.

Trockenbaggerung „Koller XI“:

Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" grenzt direkt an die bestehenden Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" und hat eine Fläche von ungefähr 4,9 ha. Das gesamte verwertbare Kiesvorkommen beträgt ungefähr 287.000 m³. Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" soll in gleicher Art und Weise ausgekieselt werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II", das bedeutet Kiesabbau bis zum HGW100 (100 jährlicher Grundwasserhöchststand) mit anschließender Wiederaufhöhung des Grubenboden um 1 Meter. Der abgebaute Kies wird, wie bisher genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert. Die bereits genehmigten Tonnagen und Fahrten bleiben gegenüber "ALLBAU I" und "ALLBAU II" unverändert. Der Kiesabbau wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

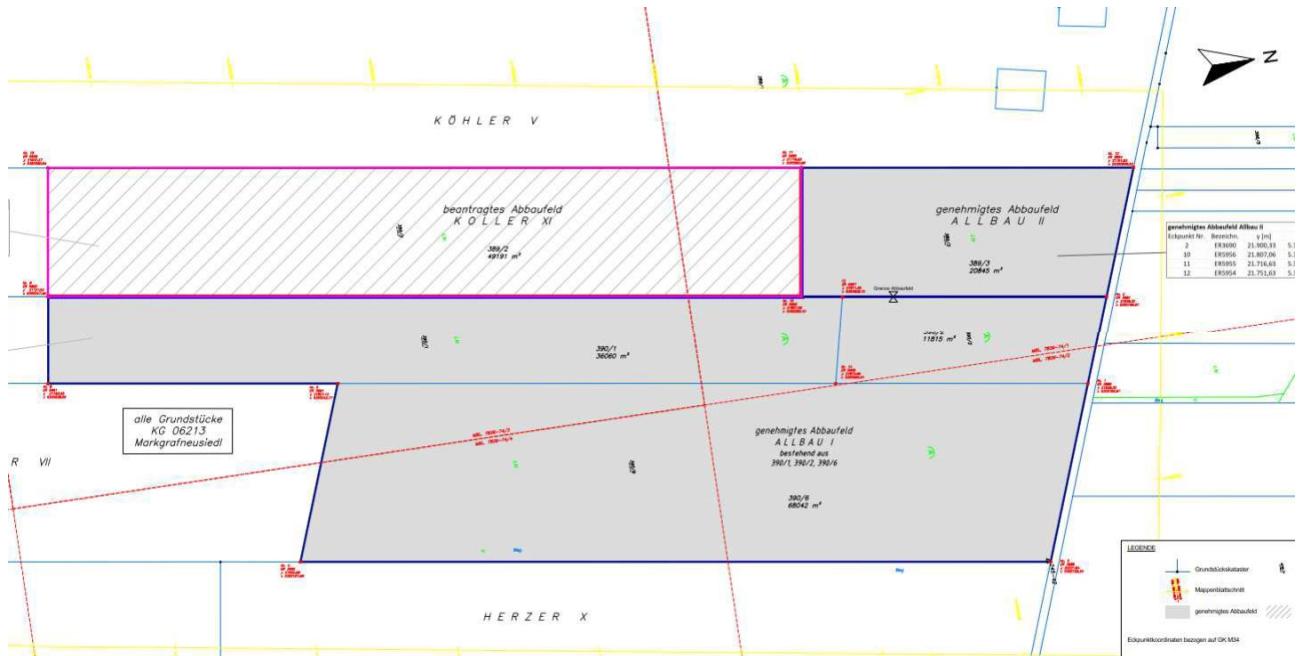


Abbildung: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI". (Quelle: Technischer Bericht)

Bodenaushubdeponie „KOLLER XI“, „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“:

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die gesamte Fläche beträgt 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt 2.347.551 m³ (Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t). Die Bodenaushubdeponie ist als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %. Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaues auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein.

Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Die Länge der Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz beträgt 3.787 m und erfolgt über teils befestigte und unbefestigte Straßen bis zur Einmündung in die L6. Auf der L6 erfolgen die Ab- und Antransporte (Kies bzw. Bodenaushub) bis nach Deutsch Wagram zur B8, der Angerner Straße.

Grundlagen/Unterlagen

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der PW und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Agrartechnik/Boden
- Biologische Vielfalt
- Geologie/Grundwasser/Wasserwirtschaft
- Luftschatdstoffe, v.a. Staub
- Lärm
- Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
- Siedlungsraum/Freizeit/Erholung
- Sach- und Kulturgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Fachbereichen

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:

Code Fachgebiet:

A Agrartechnik/Boden
B Biologische Vielfalt
D Deponietechnik/Gewässerschutz
G Geologie
GH Grundwasserhydrologie
L Lärmschutztechnik
LU Luftreinhaltetechnik
R Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
U Umwelthygiene

Weitere Fachgutachten:

Bautechnik

Maschinenbautechnik

Verkehrstechnik

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit der eingelangten Stellungnahme (siehe Anhang).

1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

1.1. Einleitung

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der PW geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der PW ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der PW im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:

Gutachter	Fragestellungen Fragenbereich 1
R	1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortvariante durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante=Ist-Situation) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1

Die Argumentation für die Standortwahl stützt sich auf die Standortgebundenheit des mineralischen Rohstoffs, die Synergieeffekte durch die kombinierte Nutzung als Abbau- und Deponiestandort, sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen der übergeordneten Raumordnung.

Die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes werden in den Unterlagen der Projektwerberin mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen.

Die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich plausibel und vollständig.

2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000

2.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ❖ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ❖ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ❖ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von PW vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ❖ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ❖ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ❖ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ❖ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- ❖ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Untergrund/ Boden/ Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach- und Kulturgüter

Landschaft

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Naturschutzbelangen

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen:

Luftschadstoffe

Sickerwasser/Abwasser

Lärm

Standortveränderungen:

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störung

Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen

der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren GA zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Beeinflussungstabelle				
RF. Nr.	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	Gut- achter
1.	Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/ Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	D/GH
2.	Beeinflussung des Grundwassers durch Flächenin- anspruchnahme	Grundwasser	E/B	D/GH
3.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Luftschatadstoffe	Untergrund/ Boden inkl. Fläche	E/B/Z	A/LU
4.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund / Boden inkl. Fläche	E/B/Z	G/A
5.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund / Boden inkl. Fläche	E/B	G/A
6.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschatadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch	Luft/Klima	E/B/Z	LU
7.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbrei- tungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
8.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschatadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
10.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Stö- rung	Ortsbild	E/B	R
11.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kultur- güter	E/B	R
12.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch	Sach- / Kultur-	E/B	R

	visuelle Störung	güter		
13.	Beeinträchtigung des Landschaftsbild und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	E/B	R
14.	Beeinträchtigung des Landschaftsbild und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störung	Landschaftsbild	E/B	R
15.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Bau-landnutzung	E/B/Z	R
16.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Wohn- u. Bau-landnutzung	E/B/Z	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung	Wohn- u. Bau-landnutzung	E/B	R
18.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit/Erholung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit/Erholung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit/Erholung	E/B	R
21.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störung	Freizeit/Erholung	E/B	R
22.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
23.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Abwässer/Sickerwässer	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
24.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
25.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
26.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B

Abkürzungen:

A Agrartechnik/Boden

- B biologische Vielfalt
- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- G Geologie
- GH Grundwasserhydrologie
- L Lärmschutz
- LU Luftreinhaltetechnik
- R Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
- U Umwelthygiene

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2

Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Gutachtersitzung. Die Bewertung der einzelnen? Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Errichtung, Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die GA, welches die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die GA stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

0 - keine/vernachlässigbare Auswirkungen

Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

2 - hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

3 - untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

2.2.1 Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Konstanze Bolhar

Grundwasserhydrologie – Andreas Staindl

Risikofaktoren

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser

Bei Einhaltung der Vorgaben zum Aufhöhungsmaterial bzw. des Abfallkonsenses (Qualität A2-G gem. BAWPL 2023 für die Aufhöhung der Abbausohle und Qualität Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008 für die Bodenaushubdeponie) ist nicht davon auszugehen, dass Schadstoffe in das Grundwasser gelangen bzw. werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und Immissionen vermieden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet werden. Abwasser im Sinne von sanitären Abwässern fallen am Standort nicht an. Bei ordnungsgemäßer Herstellung und Betrieb der beantragten Deponie mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und Grundwasserquantität im Grundwasserabstrom zu rechnen und es findet somit auch keine Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten oder wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer/Sickerwässer und durch Wasserentnahmen statt. Die Geländeveränderungen und Flächeninanspruchnahmen im Zuge der Umsetzung des geplanten Deponieprojekts sind aus fachlicher Sicht als geringe bis vernachlässigbare Auswirkung zu werten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser

- 1....geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden inkl. Fläche

Bearbeitende Gutachter

Agrartechnik/Boden - DI Renate Tretzmüller-Frickh

Geologie – DI Michael Bertagnoli

Luftreinhaltetechnik – DI Martin Kühnert

Risikofaktoren

3. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Luftschadstoffe
4. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Abwässer/Sickerwässer
5. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden inkl. Fläche

Die Luftschadstoffimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die geeignet sind, den Untergrund und Boden im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen. Aufgrund der sehr geringen Einträge sind aus luftreinhaltetechnischer Sicht keine relevanten Beeinflussungen von Untergrund und Boden zu erwarten.

Beim planmäßigen Abbau und der Deponierung wird auf den gegenständlichen Flächen lediglich, abgesehen eines geringen Teiles der bei der Kieswäsche anfallenden Waschwässer, nur die Niederschlagswässer, die auf gegenständlichen Flächen anfallen, versickern.

Die Auswirkungen der Beeinträchtigungen des Untergrundes und Bodens durch Abwässer und Sickerwässer werden sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase aus fachlicher Sicht insgesamt als gering bewertet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Untergrund und Boden durch die Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst wird. Im Hinblick auch auf

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH; Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“, Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“; Umweltverträglichkeitsgutachten

die geplante landwirtschaftliche Nachnutzung und als Triel-Lebensraum sind nur geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden inkl. Fläche

1 – gering/mäßige Auswirkungen

2.2.3 Schutzwert Luft und Klima

Bearbeitende Gutachter

Lärmschutztechnik – Ing. Tobias Bader
Luftreinhaltetechnik – DI Martin Kühnert

Risikofaktoren

6. Beeinträchtigung der Luft durch Luftsabstoffs
7. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzwert Luft und Klima

Luft:

Durch die vorhabenbedingten Emissionen kommt es – gemessen an den Grenzwerten des IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie an eigentlich dem nur für Hintergrundgebiete anzuwendenden NOx-JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation - zu keinem relevanten Beitrag zur vorliegenden Immissionsbelastung.

Die Projektwerberin sieht in der UVE staubmindernde Maßnahmen (Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege im Bereich der Betriebsanlage) sowie die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten nach dem Stand der Technik vor. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik konkretisiert. Damit werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

Lärm:

Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass der Planungstechnische Grundsatz im Tageszeitraum an allen Immissionspunkten im Bereich des Vorhabens eingehalten werden kann. In Nahbereich der L6 (Immissionspunkte IP 05 bis IP 09) werden die Immissionen durch den Lkw-Verkehr auf dem öffentlichen Gut bestimmt und es wurden Veränderungen von maximal 0,5 dB ermittelt. Aus technischer Sicht liegen Veränderungen in dieser Größenordnung innerhalb der gesamten Mess-, Rechen-

und Aussagegenauigkeit und können als irrelevant eingestuft werden (siehe auch Risikofaktor 9).

Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima

0 – keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.4 Schutzbau Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitende Gutachter

Umwelthygiene – Dr. Michael Jungwirth

Risikofaktoren

8. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzbau Gesundheit/Wohlbefinden

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten werden durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt. Die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten gefährden können. Erhebliche und damit als unzumutbaren zu beurteilende Belästigungen der Nachbarn und der in der Anlage Beschäftigten sind nicht zu erwarten. Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden eingehalten. Das Leben und die Gesundheit von Nachbarn und von Arbeitnehmern wird durch Lärmimmissionen nicht beeinträchtigt. Die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und der Arbeitnehmer gefährden bzw. die zu erheblichen und damit als unzumutbar anzusehenden Belästigungen der Nachbarn und der Arbeitnehmer führen würden. Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden nicht überschritten.

Gesamtbewertung zum Schutzbau Gesundheit/Wohlbefinden

0 - vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.5 Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Thomas Knoll

Risikofaktoren

10. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild

Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder der umliegenden Siedlungsgebiete Strasshof an der Nordbahn, Parasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf ist aufgrund der großen Distanz und vorhandener Sichtbarrieren (z.B. Waldgebiete, bestehende Deponiekörper, Geländestufe Kleiner Wagram) auszuschließen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.6 Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Thomas Knoll

Risikofaktoren

11. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
12. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Betriebsfremde Sachgüter sowie obertägig sichtbare Kulturgüter werden durch die Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Es besteht ein geringes Restrisiko für unentdeckte archäologische Fundstellen im Boden, die durch den Humusabtrag und den Kiesabbau zerstört werden könnten. Die potenzielle verbleibende Beeinträchtigung wird unter Berücksichtigung der Auflage (archäologische Fachbegleitung) als gering eingestuft.

Es werden keine Sach- oder Kulturgüter visuell beeinträchtigt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter

1 – geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Thomas Knoll

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaft

Statt einer vertieften Grube (Nullvariante) wird ein ca. 9 bis 10 m hoher rekultivierter Deponiehügel geschaffen. Positiv wirksame, charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftselemente oder Erholungsinfrastruktur werden nicht in Anspruch genommen. Die verbleibende Beeinträchtigung wird insgesamt als gering bewertet. Die temporären Wirkungen der Betriebsphase finden in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld statt. Der dauerhaft geschaffene Hügel fügt sich in den Charakter des Kiesgrubenareals ein.

Es kommt zu visuellen Beeinträchtigungen, diese sind jedoch nicht erheblich. Ein Weltkulturerbe ist nicht betroffen. In der Betriebsphase treten temporäre visuelle Störungen auf. Dauerhaft entsteht ein neuer ca. 9 bis 10 m hoher, begrünter Hügel.

Die Eigenart des Raumes ist bereits durch das bestehende Kiesgrubenareal geprägt. Das Vorhaben führt diesen Charakter fort, anstatt ihn grundlegend zu verändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor. Der neue Deponiekörper fügt sich in die bestehende Struktur aus Abbauflächen und Deponien ein. Dies gilt auch bei kumulativer Betrachtung mit benachbarten, teils höheren Deponien. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestaltung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaft

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.8 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitende Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Thomas Knoll

Risikofaktoren

13. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
14. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
15. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschatstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Abbau- und Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschatstoffe (inkl. Geruch) und Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Für die gewidmeten Siedlungsgebiete von Strasshof an der Nordbahn, Parasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf ist eine visuelle Beeinträchtigung auszuschließen. Wie im Befund dargelegt, verhindern bestehende Sichtbarrieren und die große Distanz visuelle Störungen, die die Wohn- und Aufenthaltsqualität dieser gewidmeten Siedlungsgebiete beeinträchtigen könnten.

Die allgemeinen Wohnbereiche von Markgrafneusiedl sind ebenfalls nicht betroffen. Eine potenzielle Beeinträchtigung beschränkt sich auf die theoretische Sichtbarkeit

vom erhöhten Areal der Kirchenruine hl. Martin. Die Eingriffsintensität wird als gering eingestuft, da sich die Sichtbarkeit auf einen einzelnen, weit entfernten Punkt am Ortsrand beschränkt. Der Deponiekörper entsteht in einem „Kiesgrubenareal“, das bereits durch ähnliche, teils höhere anthropogene Formen geprägt ist. Der rekultivierte Hügel fügt sich in dieses Bild ein. Aus rd. 2 km Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Zusammenfassend werden die Eingriffsintensität und die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete in der Betriebs- und Folgenutzungsphase dementsprechend als gering eingestuft.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.9 Schutzgut Freizeit/Erholung

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Thomas Knoll

Risikofaktoren

16. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
17. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
18. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme
19. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung

In der Betriebsphase treten messbare Staubimmissionen im Bereich des angrenzenden Modellflugplatzes auf. Die Beeinflussung wird als gering bewertet. Die Nutzbarkeit und Funktionalität der Freizeiteinrichtungen (Modellflugplatz) sind nicht eingeschränkt. Die Maßnahmen (insb. Feuchthalten der Fahrwege) werden vom Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik als Stand der Technik und wirksam bestätigt.

Die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation in der Betriebsphase geringfügig beeinflusst. Betroffen sind der Modellflugplatz im Vorhabensumfeld sowie (durch LKW-Verkehr) die Marchfeldkanalradroute entlang der L6. Die verbleibende Beeinflussung wird als gering bewertet. Die Funktionalität der betroffenen Infrastruktur bleibt erhalten. Der Modellflugplatz wird als lärmtolerante Nutzung eingestuft; bei der Radroute wird die Beeinflussung aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer im betroffenen Abschnitt als

geringfügig bewertet. Die Beschränkung der Betriebszeiten schützt explizit die Sonn- und Feiertage als sensible Zeiten für die Erholungsnutzung.

Sowohl in der Betriebs- als auch in der Folgenutzungsphase werden keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch direkte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Eine direkte Sichtbeziehung besteht zum angrenzenden Modellflugplatz. Eine entfernte und eingeschränkte Sichtbeziehung ist vom Park bei der Kirchenruine hl. Martin nicht auszuschließen. Beim Modellflugplatz spielt das Landschaftsbild eine untergeordnete Rolle. Bei der Kirchenruine schließen die große Distanz und das bereits stark überprägte Umfeld eine erhebliche Störung aus. Andere wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Radwege sind nicht betroffen. Die funktionale Nutzbarkeit aller Einrichtungen bleibt erhalten. Die verbleibende Beeinträchtigung wird insgesamt als gering bewertet.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung

1 – geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.10 Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume

Bearbeitende Gutachter

Biologische Vielfalt – DI Thomas Knoll
Luftreinhaltetechnik – DI Martin Kühnert

Risikofaktoren

20. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch Luftschadstoffe
21. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch Abwässer/Sickerwässer
22. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch Lärm
23. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt bzw. Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen/Standorten durch Flächeninanspruchnahme
24. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume

Zusammenfassend werden die verbleibenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe in der Betriebsphase als gering bewertet.

Da im potenziellen Einflussbereich keine grundwasserabhängigen Biotope vorhanden sind und prozesstechnisch keine Abwässer eingeleitet werden, ist keine Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch Abwässer/Sickerwässer abzuleiten.

Zusammenfassend werden die verbleibenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (v.a. Vögel und Fledermäuse) durch Lärm in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahme und des Auflagenvorschlags als gering bewertet. Da in der Folgenutzungsphase keine relevanten vorhabensbedingten Lärmemissionen mehr auftreten, die über ein ortsübliches Maß

hinausgehen, sind keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

Im Projektgebiet wurden mehrere (stark) gefährdete, teils vom Aussterben bedrohte und wertbestimmende Arten festgestellt. Obwohl der Lebensraum stark anthropogen geprägt ist und genutzt wird, stellt er einen relevanten Lebensraum dar. Es werden projektkinmanente Maßnahmen zum Schutz der lokalen Flora und Fauna getroffen. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an charakteristischen sowie gefährdeten oder geschützten Arten werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Auflagen (siehe Anhang) nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wird unter Einhaltung der projektkinmanenten Maßnahmen und Auflagen nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Bei einer erfolgreichen Rekultivierung und Anlage von attraktiven Lebensräumen (Totholz, Tümpel, etc.) ist davon auszugehen, dass die zeitweilig verdrängten Tier- und Pflanzenarten wieder einen geeigneten Lebensraum finden.

Die Erreichung der relevanten Erhaltungsziele im Gebiet wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt, sondern für die spezifischen Offenlandarten sogar gefördert.

Die erwartete Restbelastung durch Licht ist als vertretbar zu bewerten, da die Störung zeitlich und räumlich eng begrenzt ist und nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052) zusätzlich begrenzt werden.

Es wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstossen. Im Vergleich zur Nullvariante stellt der Endzustand des Vorhabens eine ökologische Verbesserung dar. Das Projekt schafft auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. einer für eine allgemeine landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivierenden Grubenfläche neue Entwicklungsflächen insbesondere für den Triel.

Gesamtbewertung zum Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.3. Nebenbestimmungen

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden diese fachgebietsübergreifend abgestimmt und allenfalls ergänzt bzw. abgeändert.

Die konsolidierte Fassung ist im Anhang zu finden.

3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

3.1. Einleitung

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem/der GA für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen GA aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

Tabelle Fragenbereich 3:

GA 1	GA 2	Fragestellung FB 3
R	1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?	
R	2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente,	

		Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?
WPO	3.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
R	G	4. Wie sind die Auswirkungen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, der Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie der Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege, zu beurteilen?
B	5.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
R	6.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen zu beurteilen?

3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Luftreinhaltetechnik sind keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch vorhabensbedingte Emissionen abzuleiten.

Maßgebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes sind demnach zu erwarten.

Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes steht im Einklang mit den Festlegungen des öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogramms, da

die genutzten Flächen für diesen Zweck gewidmet bzw. als Eignungszone ausgewiesen sind.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch die verkehrliche Erschließung des Projektes zu erwarten, da die Aufnahmefähigkeit des Straßennetzes laut dem verkehrstechnischen Teilgutachten gegeben ist.

Die geplante Folgenutzung ist nicht nur mit den Zielen des Natura 2000-Managementplans vereinbar, sondern trägt aktiv zu deren Umsetzung bei. Durch die Schaffung und das langfristige Management von 13,2 ha spezifischem Lebensraum für die europarechtlich geschützte Zielart Triel (*Burhinus oedicnemus*) wird eine ökologische Aufwertung im Vergleich zur Nullvariante (allgemeine landwirtschaftliche Nutzung) erzielt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes werden daher als verträglich bewertet.

4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit der eingelangten Stellungnahme

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen ist am 11.09.2025 eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft eingelangt.

Die fachliche Auseinandersetzung mit der eingelangten Stellungnahme ist dem Umweltverträglichkeitsgutachten als Anhang beigelegt.

5. Gesamtbewertung und Fertigung zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern zusätzlich vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch das gegenständliche Projekt vor.